

§ 1. Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Geschäfts- Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGVLB) gelten für alle Rechtsgeschäfte, die von und mit unserem Hause getätigt werden. Sollte bei Auslandsgeschäften zwingend ausländische Recht entgegenstehen, so sollen in erster Linie die für das betreffende Land Geltung habenden allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen, veranlasst und empfohlen von der Zweitschlichtungskommission der Vereinten Nationen von Europa, jeweils neuester Stand, Geltung haben, in wieweit Linie die allgemeinen Gesetze. Sollten eine oder mehr Bestimmungen unserer AGVLB unwirksam sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Bei Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung verpflichten sich die Geschäftspartner, dieser Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der in dieser Bestimmung gewünschten Regelung am nächsten kommt, bzw. deren Sinn als solcher erfüllt. Ist dies rechtlich nicht möglich, so gelten die gesetzlichen Regelungen. Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller die nachfolgenden Bedingungen als allein maßgebend an, dies gilt ohne weiteres für künftige Aufträge.

§ 2. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten, auch aus Wechsel- und Scheckverpflichtungen ist Lüdenscheid. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch im Falle eines Vertragsabschlusses im Ausland. Sollte insoweit das Recht des entsprechenden Landes zwingend entgegenstehen, so gelten die allgemeinen Gesetze. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Rechtsgeschäft ist für beide Vertragsparteien Halver.

§ 3. Vertragsabschluss

Jede Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch uns. Diese Bestätigung gilt als angenommen, wenn der Kunde die Ablehnung nicht unverzüglich mitteilt. Sollte unser jeweiliger Vertragspartner von unseren AGVLB abweichende Regelungen verwenden, so wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner für einen Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ein Anerkennung solcher von unseren AGVLB abweichenden Regelungen tritt nur dann ein, wenn ihre Anwendung von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen dienen nur der vorläufigen Orientierung des Bestellers. Dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Änderungen, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte nicht beeinträchtigen, insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung, Farb- und Formgebung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 4. Versand und Gefahrgut

Versand-, Weg- und Transportmittel sind, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart ist, unserer Wahl vorbehalten. Versandfertig gemeldetes Material muss sofort abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, es auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und als ab Lagerort, bzw. ab Werk geliefert zu berechnen. Für die Lagerung stehen wir ab dem üblichen Lagerkosten in Rechnung. Mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens mit Verlassen des Lagerortes oder Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über, dies auch bei frachtkostenfreier Lieferung oder Auslieferung mit eigenem Fahrzeug.

§ 5. Lieferzeit

Die Angaben der Lieferzeiten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Sie beginnen mit dem Eingang der Bestätigung beim Vertragspartner. Sie verstehen sich als Richtwerte, sind daher also unverbindlich. Wir sind selbstverständlich bemüht, diese nach besten Möglichkeiten einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist die Anzeige der Versandbereitschaft. Ein Verzögert kommt nur zustande, wenn der vereinbarte Liefertermin infolge grober Fahrlässigkeit um mehr als 4 Wochen überschritten ist und der Vertragspartner sodann erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Im Falle unseres Verzuges ist der Vertragspartner berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, sofern er uns nicht dem entgegenstehende Erklärung abgeben hat. Sofern dem Vertragspartner nachweislich infolge des Verzugs Schaden erwachsen sein sollte, so ist er berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche ab dem Zeitpunkt des Verzuges ½ %, im ganzen höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der gesamten Lieferung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wir behalten uns das Recht vor, geänderte Produkte, mit gleicher Funktion, dem Stand der Technik entsprechend als Ersatz für bestellte Produkte zu liefern, sofern derartige Änderungen die Funktion und Qualität unberührt lassen und für den Besteller zumutbar sind. In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt und sonstiger von uns nicht zu vertretender Behinderungen, sind wir berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Ist infolge betrieblicher Umstände die geschlossene Lieferung eines Auftrages nicht möglich, so sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Eine solche Teillieferung gilt in jedem Falle als selbständiges Geschäft, das zu gesonderter Rechnungsstellung berechtigt. Der Vertragspartner hat nicht das Recht, die Bezahlung dieser Rechnung bis zur Lieferung des gesamten Auftrages zu verweigern. Rücknahmen sind nur nach schriftlicher Einverständnis durch uns zulässig. Sonderbauten sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

§ 6. Preise

Die Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach unserer Wahl „ab Lager Halver“ oder „ab Werk“ bzw. „ab Auslieferungslager“ ausschließlich Frachten, Zölle und Verpackungen, unaufgeladen, rein netto ohne Skonti oder sonstiger Nachlässe in Euro (€). Maßgebend sind unsere am Tage der Lieferung gültigen Preise. Unseren Preisen liegen die üblichen und gültigen Kalkulationsfaktoren zugrunde. Erfahren diese bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung, so behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, die Abschlusspreise entsprechend zu ändern, es sei denn, dass ausdrücklich schriftliche „Festpreise“ vereinbart worden sind.

§ 7. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort bei Bereitstellung der Ware, sofern nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart worden ist. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen von mindestens 5 % über dem Deutschen Bundesbank Diskontsatz, aber nicht unter 8 % berechnet. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor, die Annahme erfolgt grundsätzlich nur zahlungshalber. Die gesamten Wechsel- und Scheckkosten, einschließlich der Spesen und Provisionen sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Gleiches gilt auch bei vereinbartem Zahlungseinzug. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Besteller ist nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen.

§ 8. Verzug des Vertragspartners

Termine und Garantieverpflichtungen entfallen für uns bei Zahlungsverzug von Seiten des Bestellers. Kommt der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung oder dem sich aus dem Eigentumsvorbehalt oder dem erweiterten Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen das außergerichtliche oder gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs oder die Insolvenz eröffnet, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Dies gilt auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit gegeben sind. Gleiches gilt bei zweifelhafter Kreditwürdigkeit des Vertragspartners. Der Nachweis zweifelhafter Kreditwürdigkeit des Vertragspartners gilt durch die Auskunft einer Auskunft oder Bank als erbracht, ohne dass deren Vorlage vom Vertragspartner gefordert werden kann. Das gilt auch sinngemäß für solche Verhältnisse bei einem Wechselbeteiligten. Wird die Restschuld nicht binnen 7 Tagen nach Aufforderung beglichen, so sind wir berechtigt, sofort die Herausgabe des Vertragsgegenstandes unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Ist die Ware bereits verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt worden, so hat der Vertragspartner die neu entstandene Sache sofort stillzulegen, uns zu benachrichtigen und sie zu unser Verfügung zu halten. Unsere weitergehenden Rechte zum Rücktritt, auf von weiteren laufenden Lieferungsverträgen mit dem Vertragspartner, sowie etwaige Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 9. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt, erweiterter Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Zinsen und Mehrwertsteuer, aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Vertragspartner und uns unser eingeschränktes Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt dieser Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweiligen Forderungen/Saldo. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, unbeschadet bestehender sonstiger Rechte die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen. Sofern von uns nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, liegt in dem Herausgabeverlangen kein Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner hat die ihm überlassenden Waren stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ausreichend zu sichern. Er ist zur Weiterveräußerung im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Pfändung oder Sicherungsübereignung ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit hat er unsere Rechte zu sichern. Darüber hinaus tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte an uns ab. Er hat auf unser Verlangen die zur Einziehung notwendigen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schulden die Abtretung mitzuteilen. Wird die Ware oder deren Verbleib durch Dritte gefährdet, so hat uns der Vertragspartner unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Kosten zur Beseitigung solcher Eingriffe gehen zu seinen Lasten. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware mit einer anderen Sache verbinden und danach in ordentlichem Zustand über sie verfügen. Eine solche Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Vertragspartner für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Vertragspartner das Alleineigentum an der neuen Sache gemäß §947 II BGB, so räumt er uns vertraglich im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein uns übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Vertragspartner das Alleineigentum an der neuen Sache gemäß §947 II

BGB, so räumt er uns vertraglich im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für uns verwahren. Wird die Vorbehaltsware veräußert, so gilt die vorstehend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe der Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand der Veräußerung ist. Übersteigen die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 25%, so werden wir auf Verlangen des Vertragspartners im Einzelfall voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass wir mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Vertragspartner übertragen und abgetretenen Forderungen dem Vertragspartner zustehen.

§ 10. Prüfungen und Abnahmen

Die üblichen Prüfungen der äußeren Beschaffenheit, Funktionstüchtigkeit und ggf. Kompatibilität, d.h. auf Abmessungen nach Zeichnungen, Oberflächenfehler und Risse, bei wärmebehandelten Stücken die stichprobenweise Prüfung auf Festigkeit und Härte sind in den Stückpreisen eingeschlossen. Darüber hinausgehende Prüfungen werden, sofern schriftlich, gesondert berechnet. Bei vorgeschriebener Abnahme hat diese sofort nach Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 11. Austauschteile

Die Lieferung und Preisstellung von Austauschteilen erfolgt unter der Voraussetzung der unverzüglichen und für uns kostenfreien Ablieferung von entsprechenden instandsetzungsfähigen Alteilen an die von uns benannte Adresse (Lager Halver oder Herstellerwerk). Der Kaufpreis ist zahlbar sofort bei Lieferung/Gestellung der Austauschteile in Höhe des Listenpreises zuzüglich des Aufschlages für nicht zurückgegebene verwendungsfähige Alteile. Der Besteller unterwirft sich unserer binnen 4 ½ Wochen nach Eingang der Alteile zu treffenden Entscheidung über deren Verwertbarkeit. Er kann binnen 10 Tagen nach Mitteilung unserer Entscheidung verworfene Alteile auf seine Kosten bei der Prüfstelle abholen. Nach Ablauf dieser Frist werden verworfene Alteile verschrottet oder entsorgt. Der Kunde erhält sodann Gutschrift über den Schrottpreis oder Rechnung über den Aufschlag zum Listenpreis oder über fachgerechte Entsorgung. Für im Austauschprogramm gelieferte Ware und Teile übernehmen wir nur die Gewährleistung für das von uns eingebaute Neumaterial sowie für die sachgerechte und ordnungsgemäße Ausführung der von uns durchgeführten Arbeiten. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.

§ 12. Maße, Gewichte etc.

Abbildungen, Maße und Gewichte unserer Listen, Kataloge und sonstiger Schriftstücke sind unverbindlich. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, unverzüglich an uns zurückzugeben.

§ 13. Mängelrüge

Der Besteller ist sofort nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu deren Überprüfung verpflichtet. Offene Mängel hat er binnen 10 Tagen nach Lieferung der Ware uns gegenüber schriftlich zu rügen. Im Falle eines verdeckten Mangels spätestens 10 Tage nach Entdeckung, in jedem Fall innerhalb der Gewährleistungsfrist.

Der Besteller hat seine Schadenminderungspflicht genüge zu tun. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung bei uns. Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, insofern sie schriftlich nicht anders befristet werden. Erkennen wir eine Mängelrüge als berechtigt an, so können wir nach unserer Wahl entweder den Mangel im Rahmen unserer Gewährleistung gem. § 14 beseitigen oder einen angemessenen Geldausgleich vornehmen.

§ 14. Gewährleistung

Wir übernehmen bei neuer Ware und bei nachweislich ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Ware innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang Gewährleistung nach folgender Maßgabe:

1. Alle sich zeigenden Mängel infolge mangelhafter Ausführung oder Materialschäden werden bei frachtfreier Einsendung ab Werk oder Lager Halver behoben.
2. Ersatzlieferung oder Gutschrift können erst nach einwandfreier Feststellung unser Gewährleistungspflicht durch genaue Untersuchung durch uns geleistet werden. Bei unberechtigter Mängelrüge trägt der Besteller die Prüfkosten sowie alle weiteren Aufwendungen.
3. Weitergehende Rechte auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz irgendwelcher Art sind ausgeschlossen, insbesondere sind wir nicht verpflichtet, die Transport- und Arbeitskosten für das Auswechseln beanstandeter Teile bei dem Besteller zu tragen.
4. Mängel, die infolge normalen Verschleißes, unschönem Gebrauch, Überbeanspruchung oder Veränderung der gelieferten Teile oder durch ähnliche Einwirkungen hervorgerufen sind oder begünstigt worden sind, unterliegen nicht unser Ersatzpflicht oder Garantie.
5. Gewährleistung kann von uns abgelehnt werden, wenn von anderer Seite Veränderung vorgenommen worden sind. Wir haften ferner nicht für Beschädigungen infolge fehlerhafter oder nachlässiger Montage, infolge Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie für solche Beschädigungen, die durch Zusammenstoß oder andere Unfälle verursacht werden.
6. Bei Fehlschlägen der Nachbesseren bleibt dem Besteller ein Recht auf Wandlung oder Minderung ausdrücklich vorbehalten. Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausdrücklich ausgeschlossen, sofern uns oder einem von uns beauftragtem Erfüllungsgehilfen nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden zur Last fällt.
7. Bei gebrauchter Ware ist jede Gewährleistung und Haftung für Sachmängel grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Soweit Ware von uns vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise überholt ist, soweit das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften ausdrücklich und schriftlich zugesichert ist, gilt für die Gewährleistung unter Ausschluss weitergehender Ansprüche folgendes:
9. Die Gewährleistung bezieht sich nur auf die Teile, deren Ersatz uns vertraglich oblag sowie auf die fachgerechte und ordentliche Durchführung der von uns durchzuführenden Arbeiten.
9. Alle über die Absätze 1-8 hinausgehenden Ansprüche, auch solche mittelbarer Natur, insbesondere auf Ersatz jenen Nachfolgeschadens, sind ausgeschlossen.
10. Sofern wir für Schadenersatz haften, ist die Haftung zum einen der Höhe nach beschränkt auf einen im Rahmen des typischen Geschäftsablaufes bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, im übrigen maximal auf die Höhe des Kaufpreises.
11. Eine etwa vereinbarte Garantieleistung erlischt im Falle eigenmächtiger, unautorisierter Mängelbeseitigung.
12. Die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden unsererseits bleibt von diesen Regelungen selbstverständlich unberührt.

§ 15. Montage

1. Montage, Inbetriebnahme sowie Überprüfung und Reparatur gelieferter Ware sind selbständige Leistungen.
2. Die Monteurentscheidung erfolgt nach Anforderung so schnell wie möglich. Vorschläge über Kosten und Zeitdauer der Montagen sind annähernd und unverbindlich. Bei Terminüberschreitung sind Rechnungsabzüge, Abweichungen von unseren Bedingungen oder Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, ausgeschlossen.
3. Montagekosten sind rein netto Kasse zahlbar ohne jeden Abzug.
4. Der Monteureinsatz erfolgt nach unserer Wahl.
5. Der Monteur ist verpflichtet, an jedem Wochenende und nach beendeter Arbeit dem Besteller oder seinem Beauftragtem die Abrechnung zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen und die Durchschrift auszuhändigen. Unterschriftlich anerkannte Montagekosten und unterschriftlich anerkannter Materialaufwand sind für beide Teile verbindlich. Ist der Besteller oder einer von ihm Beauftragter bei Schluss der Montage nicht anwesend, so dass dem Monteur Arbeitsstunden und Materialaufwand nicht schriftlich bestätigt werden können, so gelten die von unseren Monteuren getroffenen Feststellungen als verbindlich.
6. Unsere Monteure gelten als im Dienst des Bestellers stehend. Wie behalten uns die Auswahl der Monteure vor; sie geschieht nach bester Sorgfalt. Für Arbeiten der Monteure wird eine Haftung nur übernommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Der Besteller hat folgendes zu beachten:
 - Die Maschine muss aus dem Einsatz gezogen und gesäubert sein.
 - Für Stromanschluss am Montageort ist Sorge zu tragen.
 - Vorarbeiten müssen geleistet sein, so dass bei Eintreffen unserer Monteure die Montage sofort begonnen werden kann.
8. Der Besteller hat auf seine Kosten die Stellung von Hilfskräften in der vom Monteur benötigten Anzahl und Eignung zu veranlassen. Die Hilfskräfte haben sich den Anordnungen des Monteurs, soweit sie die Montage betreffen, zu fügen. Der Monteur kann den Austausch ungeeigneten Personals verlangen.
9. Nach Beendigung der Montage hat sich der Besteller von der Ordnungsmäßigkeit der Ausführung zu überzeugen und dem Monteur hierüber eine Bescheinigung auszuhändigen. Unterbleibt das, gleichmäßig aus welchem Grund, so können Beanstandungen nur anerkannt werden, wenn sie sofort nach Abreise des Monteurs schriftlich geltend gemacht werden.

§ 16. Gültigkeit und Sonstiges

Die vorstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen durch uns an den Besteller; sie gelten ohne weiteres auch für künftige Aufträge. Der Besteller darf seine Vertragsrechte nicht an Dritte übertragen. Die vorstehenden Klauseln bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere von ihnen unwirksam sind oder werden. An die Stelle einer unwirksamen Klausel tritt diejenige Regelung, die in rechtlich wirksamer Weise dem mit ursprünglichen Klausel angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am besten entspricht.